

## **Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl in der Fassung der 3. Nachtragssatzung**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 12 der Satzung für die Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Jörl am 02.06.2020 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16.12.2014 erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.
- 2) Die Gebührenschuldner haben sich bei der Anmeldung zu verpflichten, dem Amt Eggebek Bankabruf für den Gebühreneinzug zu erteilen.
- 3) Der Träger der Kindertagesstätte bzw. die von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- 1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Bei Schuleintritt gilt diese Berechnung bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

- 2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

Ab 01.08.2020	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	169,00 €
	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	198,00 €
	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	226,00 €
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	254,00 €

Sporadische verlängerte Betreuung = 5,00 €/Std.

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder unter drei Jahre

Ab 01.08.2020	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	216,00 €
	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	252,00 €
	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	288,00 €
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	324,00 €

Sporadische verlängerte Betreuung=7,00 €/Std.

Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren verringern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

Die Kindertagesstätte ist berechtigt, bei einer verspäteten Abholung nach 16:00 Uhr (freitags 14:00 Uhr) eine Gebühr festzusetzen. Diese beträgt 5,00 €/Std. für über Dreijährige und 7,00 €/Std. für unter Dreijährige zzgl. 5,00 € pro angefangene ¼ Stunde Verspätung. Die Gebühr von 5,00 € gilt gleichermaßen für U3 und Ü3.

- 3) Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird der Regelbetrag nach Maßgabe der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das zweite gebührenpflichtige Kind der Regelbeitrag um 50 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 100 % herabgesetzt.
- 4) Gebührenschuldner mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Regelgebühr. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe des einzusetzenden Einkommens den Bedarf des Gebührenschuldners zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck an das Sozialzentrum Eggebek zu erfolgen. Das Sozialzentrum Eggebek prüft die Anspruchsvoraussetzungen und stellt ggfs. eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.
- 5) Das Essensgeld, Getränke, Material und Veranstaltungen werden nach dem Kostendeckungsprinzip gesondert abgerechnet.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- 3) Wird ein Kind wegen Umzug, Krankheit oder aus anderem triftigem Grund abgemeldet, ist der volle Beitrag bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen
- 4) In anderen Fällen, wie bei vorübergehender Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, kann eine Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung nicht gewährt werden.
- 5) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertagesstätte „Bunte Welt“ der Gemeinde Jörl verwiesen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Jörl, 03.06.2020

gez. Thomas-Peter Kahlund

Gemeindesiegel

---

Thomas-Peter Kahlund  
- Bürgermeister -